

Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz der Städtischen Betriebswerke Luckenwalde GmbH

gültig ab 01.01.2023

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung

Entnahme im	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis (netto) € pro kW und Jahr	Arbeitspreis (netto) ct/kWh	Leistungspreis (netto) € pro kW und Jahr	Arbeitspreis (netto) ct/kWh
Mittelspannungsebene	36,16	3,85	69,87	2,50
Umspannung MS/NS	43,87	4,12	66,55	3,21
Niederspannungsebene	52,15	8,34	156,61	4,17

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Trafoverluste mit 3 % (bezogen auf die Messwerte) in Rechnung gestellt.

Preise zzgl. Mehrbelastung aus KWK-Gesetz, §19 StromNEV-Umlage, Offshore Haftungsumlage, Umlage abschaltbare Lasten und Konzessionsabgabe

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung

Grundpreis (netto) € pro Jahr	Arbeitspreis (netto) ct/kWh
75,00	9,50

Preise zzgl. Mehrbelastung aus KWK-Gesetz, §19 StromNEV-Umlage, Offshore Haftungsumlage, Umlage abschaltbare Lasten und Konzessionsabgabe

3. Entgelte für Netznutzung - steuerbare Verbrauchseinrichtungen

3.1. Entgelte für Kunden nach § 14a EnWG

Grundpreis (netto) € pro Jahr	Arbeitspreis (netto) ct/kWh
-	5,58

Preise zzgl. Mehrbelastung aus KWK-Gesetz, §19 StromNEV-Umlage, Offshore Haftungsumlage, Umlage abschaltbare Lasten und Konzessionsabgabe

4. Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur nach Monatsleistungspreisen

(nur für Kunden mit registrierender 1/4 h Lastgangmessung nach vorheriger Anmeldung)

Entnahme im	Leistungspreis (netto) € pro kW und Monat	Arbeitspreis (netto) ct/kWh
Mittelspannungsnetz	11,65	2,50
Umspannung MSp - NSp	11,09	3,21
Niederspannungsnetz	26,10	4,17

Preise zzgl. Mehrbelastung aus KWK-Gesetz, §19 StromNEV-Umlage, Offshore Haftungsumlage, Umlage abschaltbare Lasten und Konzessionsabgabe

5. Netzentgelte für Entnahme mit Leistungsmessung - Bereitstellung Netzreservekapazität

	(netto) <200 h/a € pro kW und Jahr	(netto) 200 < 400 h/a € pro kW und Jahr	(netto) 400 < 600 h/a € pro kW und Jahr
	Mittelspannungsnetz	72,22	86,66
Umspannung MSp - NSp	86,94	104,32	121,71
Niederspannungsnetz	130,48	156,57	182,67

Preise zzgl. Mehrbelastung aus KWK-Gesetz, §19 StromNEV-Umlage, Offshore Haftungsumlage, Umlage abschaltbare Lasten und Konzessionsabgabe

6. Entgelte für Messstellenbetrieb

mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb (netto) € pro Monat
Mittelspannung	53,83
Niederspannung (einschl. MS/NS)	36,05

ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb (netto) € pro Jahr *
Eintarifzähler	9,12
Zweitarifzähler	28,20
Pre-Paymentzähler	50,16
Schaltgerät	5,00
Wandlersatz	18,00
Modem	29,98

* Das Entgelt beinhaltet eine einmalige Messung pro Jahr.

7. Entgelt für Blindstrom

Soweit ein Blindstrombedarf vorliegt, (bei einem cos phi kleiner 0,9 induktiv), wird dieser Blindstrombedarf zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Preis für die gelieferte induktive Blindstromarbeit beträgt bei cos phi < 0,90 : 1,11 ct/kVarh

8. Umlage

(Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Umlagen einzusehen unter: www.netztransparenz.de)

Aufschlag KWK-Gesetz (KWK-G)	
LVG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,357

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG	
LVG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,591

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	
LVG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,000

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2020) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2020) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2020) sowie bei der Herstellung von grünem Wasserstoff (§ 27d KWKG 2020) gelten Sonderregelungen.

Umlage § 19 StromNEV		
LVG		ct/kWh
A'	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh	0,417
B'	über 1.000.000 kWh	0,050
C'	über 1.000.000 kWh	0,025

Letztverbraucherategorie A'

gültig für die ersten 1.000.000 kWh von Letztverbrauchern je Abnahmestelle im Abrechnungsjahr

Letztverbraucherategorie B'

gültig für jede weitere kWh, die je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh hinausgeht, sofern nicht Letztverbraucherategorie C

Letztverbraucherategorie C'

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

9. Konzessionsabgaben gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben. Der Aufschlag darf die gemäß Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Beträge nicht überschreiten.

- Strom der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (Kleinkunden)	1,320 ct/kWh
- Schwachlaststrom	0,610 ct/kWh
- Sondervertragskunden	0,110 ct/kWh

Alle angegebenen Entgelte und Entgeltbestandteile sind Nettobeträge zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.